



**Stadt Witten**

**Die Bürgermeisterin**

Bauordnungsamt

## Informationen des Bauordnungsamtes

### **Hinweise zu Werbeanlagen**

#### **„Was ist bei der Anbringung von Werbeanlagen zu beachten?“**

- Genehmigungsfrei ist die Errichtung oder Änderung von dauerhaften Werbeanlagen:
  - bis zu einer Größe von 1 m<sup>2</sup>,
  - in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung,
  - in Bebauungsplangebieten, wenn sie den Festsetzungen einer dort enthaltenen Gestaltungssatzung entsprechen.

(§ 65 Abs.1 Ziff. 33, 33a, 33b BauO NRW)

Auch wenn die Werbeanlage nach diesen Kriterien genehmigungsfrei sein sollte, sind bestehende Vorschriften sowie die Belange des Denkmalschutzes und die Anbaubeschränkungen bei Bundesfernstraßen zu beachten. Bitte informieren Sie sich beim Servicebüro Baudezernat über eventuelle Festsetzungen eines Bebauungsplans (z.B. über frei zu haltende Grünflächen).

Für Werbeanlage gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

- Großflächige Werbeanlagen, soweit sie höher als 2 m über der Geländeoberfläche sind und von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, lösen Abstandflächen mit einer Mindestdiefe von 3,0 m aus.  
(§6 Abs.10 BauO NRW)
- Werbeanlagen dürfen Gebäude und das Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten. Eine störende Häufung ist unzulässig.  
(§13 Abs.2 BauO NRW)
- Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig, in reinen Wohngebieten nur als Hinweisschilder. Der Betrieb, bzw. die Nutzung muss jedoch baurechtlich genehmigt sein.  
(§13 Abs. 3 und 4 BauO NRW)
- Werbeanlagen, die nicht nur geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, dürfen erst ab 2,50 m Höhe vor die Gebäudefront vortreten und müssen mindestens 70 cm Abstand von der Fahrbahnkante einhalten.  
(§19 Abs.2 BauO NRW)
- Für Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen (hierzu zählt auch der Gehweg), ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt -Abteilg. „Sondernutzungen“- zu beantragen.  
(§2 i.V.m. §4 Abs.1 der Sondernutzungssatzung)
- Entlang von Bundesautobahnen besteht eine Anbauverbotszone in einer Entfernung von 40m, bei Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung von 20m.  
(§9 Abs.1 FStrG)

#### Öffnungszeiten

Di 08:00 - 16:00 Uhr  
Do 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung